



Schwäbisch Gmünd, 30.07.2014
Gemeinderatsdrucksache Nr. 180/2014

Vorlage an

Gemeinderat
zur Bekanntgabe
- öffentlich -

**Einwohnerfeststellung aufgrund des Zensus 2011
hier: Klageerhebung**

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben zum Stichtag 09. Mai 2011 eine registergestützte Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus 2011) durchgeführt. Ein zentraler Zweck des Zensus 2011 war die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl für Bund, Länder und Gemeinden.

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat für Schwäbisch Gmünd mit Bescheid vom 21. Juni 2013 eine amtliche Einwohnerzahl von 58.105 Personen - Stand 09. Mai 2011 - festgestellt.

Der sofortige Vollzug des Bescheids wurde durch das Statistische Landesamt mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 angeordnet.



Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat mit Datum vom 23. Juli 2013 vorsorglich Widerspruch gegen diesen Bescheid erhoben.

Nach einer Informationsveranstaltung des Statistischen Landesamtes am 22. August und 05. September 2013 hat die Stadtverwaltung, auf der Grundlage einer durch den Städtetag zur Verfügung gestellten Vorlage, die Widerspruchsbegründung erarbeitet. Die Widerspruchsbegründung wurde dem Statistischen Landesamt mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 nachgereicht.

Die wesentlichen Punkte der Widerspruchsbegründung waren

- die formale Rechtswidrigkeit des Bescheids infolge nicht ausreichender Begründung
- die nicht wirksame Rechtsgrundlage
- das insgesamt intransparente Verfahren zur Einwohnerzahlermittlung

Mit Datum vom 23. Juli 2014 hat das Statistische Landesamt den Widerspruch zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid erging kostenfrei.

Um keine finanziellen Nachteile durch einen zur Rechtskraft erlangten Bescheid zu erleiden, insbesondere im Blick auf den kommunalen Finanzausgleich, hat sich die Verwaltung dafür entschieden, Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu erheben.

Unter Hinweis auf die bereits anhängigen Zensuspilotverfahren bei den baden-württembergischen Städten Mannheim, Heilbronn, Esslingen am Neckar, Emmendingen, Metzingen und Rutesheim, wird allerdings schon mit der Klageerhebung beantragt, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Die Klagebegründung basiert auf den vorgenannten Punkten des Widerspruchs.

Die Kosten des Verfahrens orientieren sich am vorläufig festgesetzten Streitwert. Eine Umfrage durch den Städtetag hat ergeben, dass sich die Festsetzungen des Streitwerts bislang zwischen 5.000 € und 30.000 € bewegten und somit nach der Hauptsatzung im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters liegen.

Sollten Kosten für die Klageerhebung anfallen (voraussichtliche Größenordnung 1.000 € - 1.500 €), so wären diese aus Mitteln des Sammelnachweises „SN. Geschäftsausgaben“ zu finanzieren.

Sollte sich in einem nächsten Schritt die Frage stellen, ob die Klage aktiv weiterbetrieben werden soll, so würde der Gemeinderat wieder entsprechend informiert werden.